

# SATZUNG

## Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte e.V.“ (im folgenden BVWR genannt).
- (2) Sitz der BVWR ist Berlin.
- (3) Der Verein soll beim Vereinsregister (zentral) des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin eingetragen werden.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die BVWR ist ein Zusammenschluss der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte (im Folgenden LAG WR genannt). Aufgabe und Zweck der BVWR ist insbesondere die Interessenvertretung, Beratung und Unterstützung der Werkstatt beschäftigten, der Werkstatträte und der LAG WR auf Bundesebene. Ziel ist die Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Die BVWR wirkt auf die Gründung von LAG WR in allen Bundesländern hin.
- (2) Die BVWR ist parteipolitisch, konfessionell und von den verschiedenen Trägern unabhängig und arbeitet mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die BVWR durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Zuschüsse
- Sonstige Zuwendungen

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BVWR können nur LAG WR werden. Für jedes Bundesland kann lediglich eine dort ansässige LAG WR Mitglied werden, die offen ist für alle Werkstatträte ihres Bundeslandes, unabhängig ihres Trägers oder ihrer Konfession.
- (2) Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich bei der BVWR gestellt und durch den Vorstand beschieden werden.
- (3) LAG WR verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft in der BVWR, wenn ihnen die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - Auflösung einer Landesarbeitsgemeinschaft
  - Austritt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - Ausschluss: Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Dem Mitglied ist der Ausschluss mittels eingeschriebenen Briefes – Rückschein – mitzuteilen.
  - Streichung: Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 7 Organe**

Organe der BVWR sind

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BVWR und hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes und Nachwahl gemäß § 10 Abs. 4
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung
  - Entscheidung über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern
  - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils 2 Delegierten der Mitgliederlandesarbeitsgemeinschaften der Bundesländer.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (5) Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail mit Lesebestätigung unter Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Ablauf der Frist von vier Wochen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird die Tagesordnung auf Antrag von Mitgliedern verändert, so ist diese geänderte Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in gleicher Weise zu versenden. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Wahl, Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, auf eine Veränderung des Mitgliedsbeitrages oder auf Auflösung müssen grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Werden solche Anträge erst nach Ablauf der Frist von vier Wochen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Delegierten aller Mitglieder erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, welche die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wiedergibt (Ergebnisprotokoll). Sie ist von dem/ der VersammlungsleiterIn und von dem/ der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Änderungen der Satzung oder Auflösung der BVWR sind nur möglich bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Delegierten aller Mitglieder und bei Zustimmung von 2/3 der Delegierten aller Mitglieder.

## **§ 9 Der Beirat**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Aktivitäten der BVWR und der LAG WR zu koordinieren. Der Beirat kann dem Vorstand gegenüber Empfehlungen aussprechen.
- (2) Jedes Mitglied kann gegenüber der BVWR vor Beginn einer Beiratssitzung bis zu zwei Beiratsmitglieder benennen. Beiratsmitglieder können nur Mitglieder des Vorstandes/ Vorsitzende des jeweiligen Mitglieders sein.
- (3) In den Bundesländern, in denen es keinen Vorstand bzw. Vorsitzenden gibt, bestimmen die LAGs die zwei Delegierten für den Beirat.
- (4) Jede LAG im Beirat hat nur eine Stimme.
- (5) Der Beirat wird geleitet vom/ von der Vorsitzenden der BVWR oder von einem / einer seiner/ ihrer Stellvertreterinnen.
- (6) Der Beirat ist von dem / der Vorsitzenden der BVWR nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (7) Eine außerordentliche Beiratssitzung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Beiratsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (8) Die Einladung der Mitglieder zu einer Sitzung des Beirates erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit Lesebestätigung unter Angabe der Tagesordnung.
- (9) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, einem/ einer SchatzmeisterIn und einem/ einer SchriftführerIn.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Einer davon muss der/ die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter/ Stellvertreterin sein.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines Werkstatrates sein, der Mitglied einer Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstaträte ist, die Mitglied der BVWR ist. Erlischt diese Voraussetzung, so erlischt auch die Vorstandszugehörigkeit. Der Vorstand muss für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied benennen. Dies ist der Nachrücker mit der höchsten Stimmenzahl der letzten Wahl.
- (5) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten.  
Bei Bankgeschäften sind der/ die Vorsitzende und der SchatzmeisterIn allein vertretungsberechtigt. Bei Onlinebanking gilt es ebenso.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so muss der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich. Eine Sitzung muss von dem/der Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dies beantragt.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführung bestellen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Assistenz zur Seite stellen.
  - a. Der Wahlzeitraum ist abhängig von dem Wahlzeitraum der Werkstatratswahlen. Die Neuwahl muss zeitnah spätestens bis zum 30.05 nach der Wahl zu den Werkstatratswahlen erfolgen.
- (10) Der Wahlvorgang erfolgt analog zur Werkstatratswahl der WMVO.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 13 Auflösung der BVWR**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Behindertenhilfe e.V..

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.